
Aufteilung der Ferien- und Schulzeit zwischen den Weihnachts- und Sommerferien

Bericht Auswertung der Vernehmlassung

Altdorf, 17. Juni 2011

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG	3
1 AUSGANGSLAGE	4
2 BETEILIGUNG AN DER VERNEHMLASSUNG	4
3 BEMERKUNGEN ZU DEN VERNEHMLASSUNGSANTWORTEN	4
4 ERGEBNISSE IM DETAIL	4
5 FAZIT	7
6 RECHTLICHE VERANKERUNG	8
7 LEHRPERSONEN-WEITERBILDUNG	9
8 WEITERES VORGEHEN.....	9
ANHANG RECHTLICHE GRUNDLAGEN, AKTUELLE SITUATION	10
ABBILDUNG 1: DIE EINZELNEN VERNEHMLASSUNGSFRAGEN	3
ABBILDUNG 2: FIXIERUNG SPORT- UND FRÜHLINGSFERIEN.....	4
ABBILDUNG 3: AUSWAHL DER VARIANTEN.....	5
ABBILDUNG 4: VERBINDLICHKEIT FEIERTAGSBRÜCKEN (AUFFAHRT UND FONLEICHNAM) DURCH DEN ERZIEHUNGSRAT	5
ABBILDUNG 5: FESTLEGUNG IN RAHMENFERIENPLAN (SCHULJAHRESBEGINN, SCHULFERIEN, SCHULFREIE TAGE, FEIERTAGSBRÜCKEN UND SCHULJAHRESENDE) DURCH DEN ERZIEHUNGSRAT	6
ABBILDUNG 6: RECHTLICHE VERANKERUNG ANZAHL SCHULHALBTAGE UND ANZAHL SCHULWOCHEN	6
ABBILDUNG 7: SONDERREGELUNG DES SOMMERFERIENBEGINNS IN DEN GEMEINDEN ISENTHAL, SPIRINGEN UND UNTERSCHÄCHEN	7
ABBILDUNG 8: VERBINDLICHKEIT DER KOORDINATION UND RHYTHMISIERUNG FÜR KANTONALE SCHULEN	7

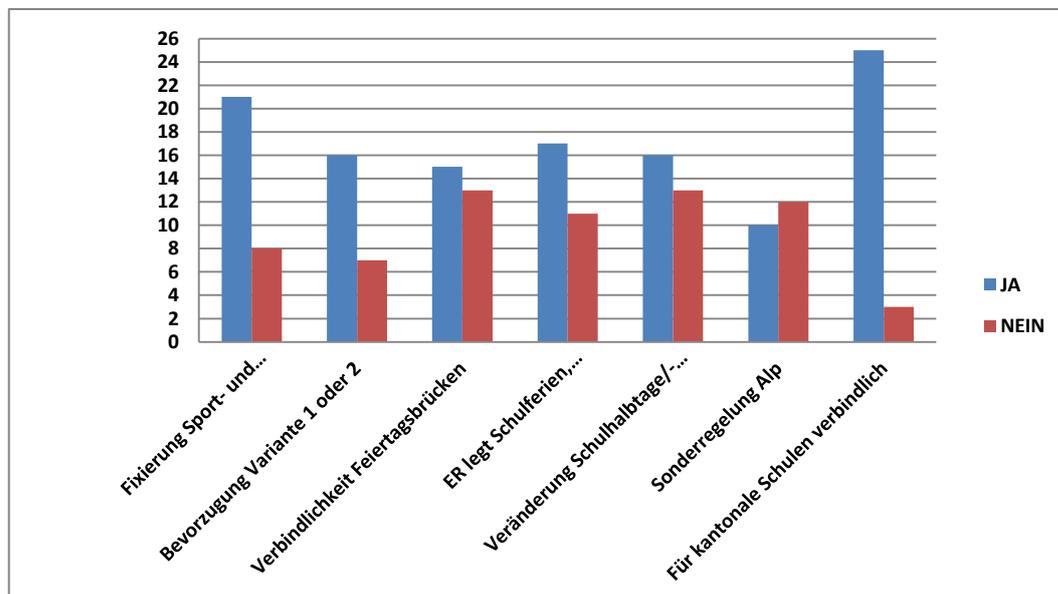
Zusammenfassung

Das Anliegen, die Ferien- und Schulzeit zwischen Weihnachts- und Sommerferien zu rhythmisieren, fand in der Vernehmlassung eine klare Zustimmung. Dabei wird die Variante 1 bevorzugt. Sie legt 6 Wochen Sommerferien fest und fixiert 1 Woche Sport- und 2 Wochen Frühlingsferien. Somit werden auf das Schuljahr 2013/14 Sport- und Frühlingsferien eingeführt. Die Regelung der Gemeinden Isenthal, Spiringen und Unterschächen, welche ihre verlängerten Sommerferien mit zusätzlichen Zeitgefässen kompensieren müssen, wird beibehalten.

Keine klare Mehrheit fand eine stärkere Koordination der Feiertagsbrücken, insbesondere eine Beschränkung auf Fronleichnam und Auffahrt. Hingegen sprach sich eine 2/3 Mehrheit für eine verbindliche Festlegung von Schuljahresbeginn, Schulferien, schulfreie Tage, Feiertagsbrücken und Schuljahresende durch den Erziehungsrat aus. Einig war man sich in Bezug auf die Verbindlichkeit der Ferienregelung für kantonale Schulen. Eine überaus grosse Mehrheit sprach sich dafür aus.

Mit der Einführung von Sport- und Frühlingsferien wird die Schul- und Ferienzeit an den Urner Schulen regelmässig rhythmisiert. Eine Koordination von Beginn und Dauer der Ferien und der Feiertagsbrücken unter den kommunalen und kantonalen Schulen wird zukünftig mit der Festlegung des erziehungsrätlichen Rahmenplans vorgenommen. Es ist wichtig, dass sich die Schulen an den Rahmenplan halten. Dies entspricht dem Anliegen vieler Familien und dreier kantonalen Schulen, namentlich der Sonderschule, der Musikschule und des Berufsbildungszentrums, welche Schülerinnen und Schüler verschiedenster Urner Gemeinden unterrichten.

Abbildung 1: Vernehmlassungsfragen im Überblick



1 Ausgangslage

Mit Schreiben vom 12. Februar 2009 gelangt der Schulrat Altdorf mit dem Anliegen an den Erziehungsrat, die Aufteilung der Ferien- und Schulzeit zwischen Weihnachts- und Sommerferien neu zu regeln. Das Anliegen wurde am 15. Mai 2009 in die Schulpräsidienkonferenz eingebracht. Eine Mehrheit der Anwesenden äusserte das Bedürfnis, die Ferienregelung, mit dem Ziel einer verbesserten Koordination und Rhythmisierung im Kanton Uri erneut anzugehen. Mit Beschluss vom 2. Juli 2009 beauftragte der Erziehungsrat die Bildungs- und Kulturdirektion, einen Projektauftrag zu erstellen. Dieser wurde am 29. September 2009 genehmigt. Die Projektgruppe erarbeitete in drei Sitzungen einen Vernehmlassungsvorschlag, welcher zwei Varianten aufzeigt. Vom 1. März bis 30. April 2011 fand eine Vernehmlassung statt.

2 Beteiligung an der Vernehmlassung

Es nahmen folgende Partner teil:

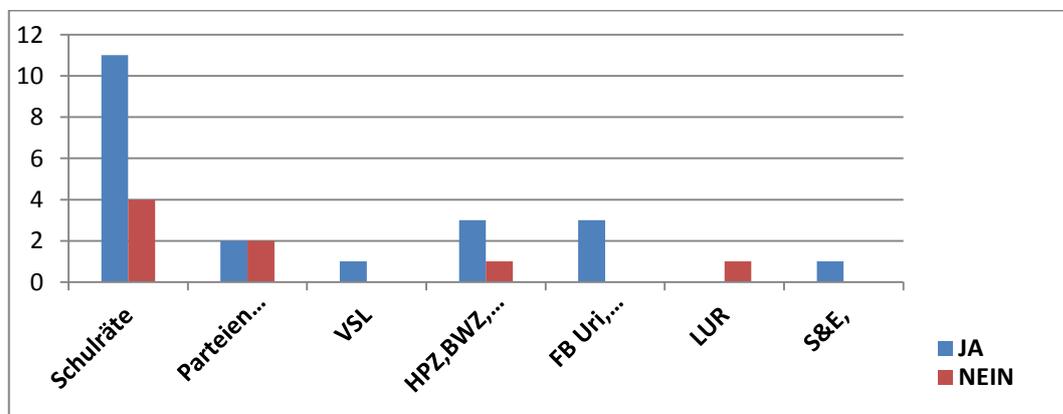
- 15 Schulräte
- Parteien (CVP, FDP, SVP, SP)
- LUR, S&E, VSL
- kantonale Schulen: BWZ, Mittelschule, Sonderschule/HPZ, Musikschule
- Bäuerinnenverband, röm.kath. Landeskirche, Frauenbund Uri

3 Bemerkungen zu den Vernehmlassungsantworten

Die Vernehmlassungsfragen konnten jeweils mit „JA“ bzw. „NEIN“ und einem Kommentar beantwortet werden. Nicht alle Teilnehmenden hielten sich an dieses Raster. Zum Teil wurden zu einer Frage ausgezählte JA- bzw. NEIN-Stimmen eingereicht (z.B. 5 JA und 4 NEIN). Wenn die ausgezählten Stimmen Mehrheiten aufwiesen, wurden sie dementsprechend als JA bzw. NEIN in die Grafiken eingefügt. Bei Patt-Situationen wurde bei der entsprechenden Organisation eine JA- und eine NEIN-Säule eingetragen. Dies ist als Erklärung zu verstehen, wenn eine Organisation mit 2 Säulen in einer Grafik erscheint.

4 Ergebnisse im Detail

Abbildung 2: Fixierung Sport- und Frühlingsferien

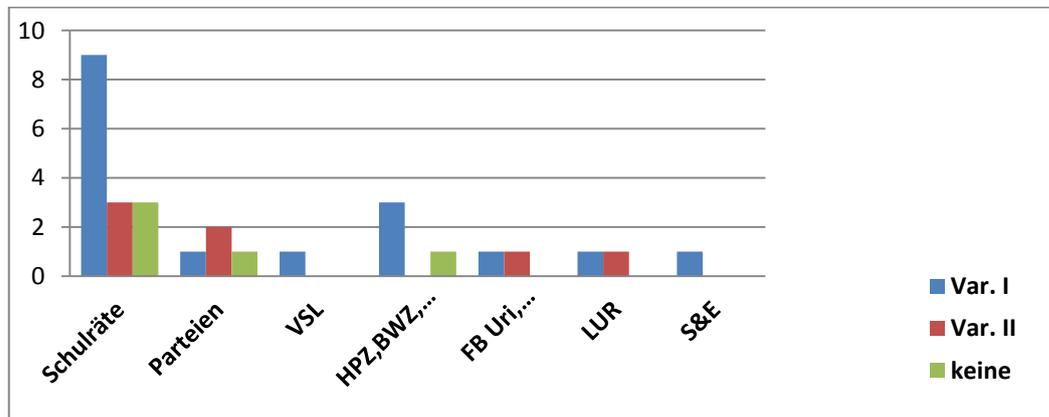


Auf die Frage, ob zukünftig fixe Sport- und Frühlingsferien eingeführt werden sollten, antwortete eine Mehrheit mit JA. Der LUR spricht sich nur knapp dagegen aus (5:4). Die Schule Seelisberg

erwähnt, dass sie einer allfälligen neuen Ferienregelung nicht folgen könnte, da sich ihre Schule nach Emmetten ausrichte.

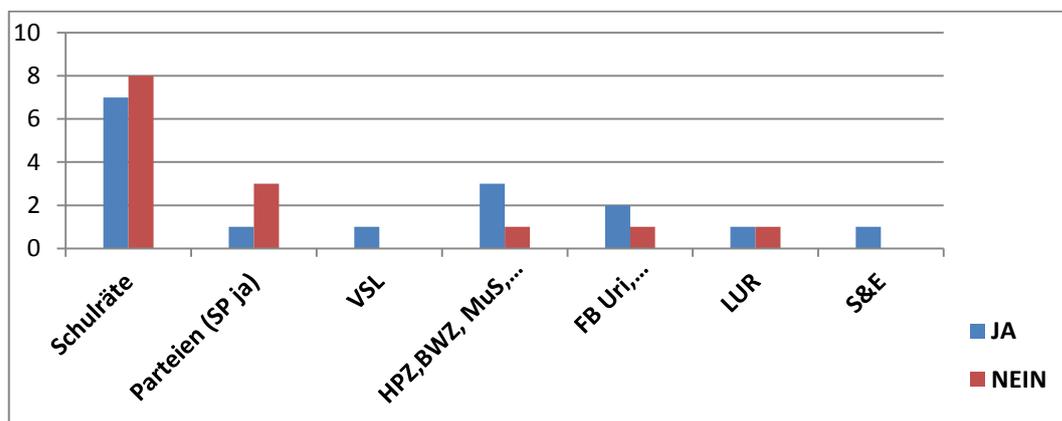
Auffallend sind die römisch katholische Kirche und das Dekanat Uri. Beide Organisationen können sich eine Abkoppelung der Ferien von den kirchlichen Feiertagen gut vorstellen.

Abbildung 3: Auswahl der Varianten



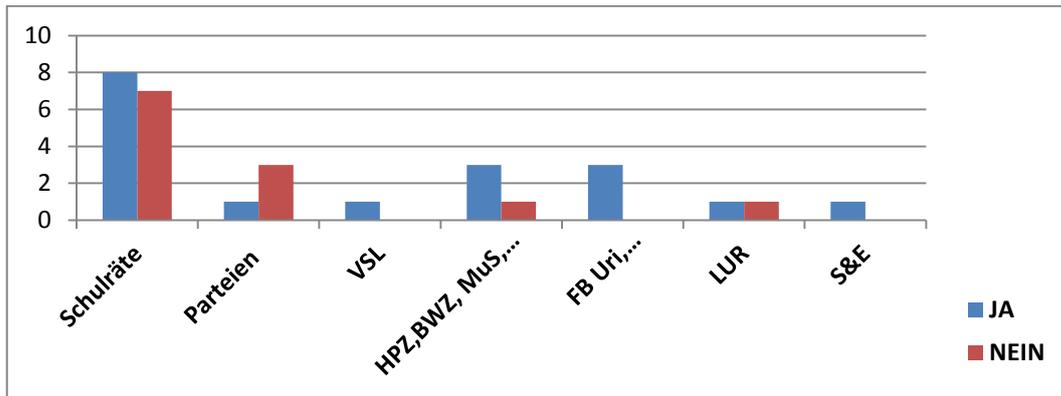
Von einer Mehrheit der Schulräte und von drei kantonalen Schulen wird die Variante I (restriktivere Variante) bevorzugt. Diejenigen, die sich für die Variante II ausgesprochen haben, weisen auf den grösseren Gestaltungsspielraum der Schulgemeinden hin. Einzelne Stimmen finden, dass sich der Projektauftrag lediglich auf die Rhythmisierung zwischen Weihnachten und Sommer auszurichten habe. Deshalb sollten lediglich Sport- und Frühlingsferien eingeführt werden.

Abbildung 4: Verbindlichkeit Feiertagsbrücken (Auffahrt und Fronleichnam) durch den Erziehungsrat



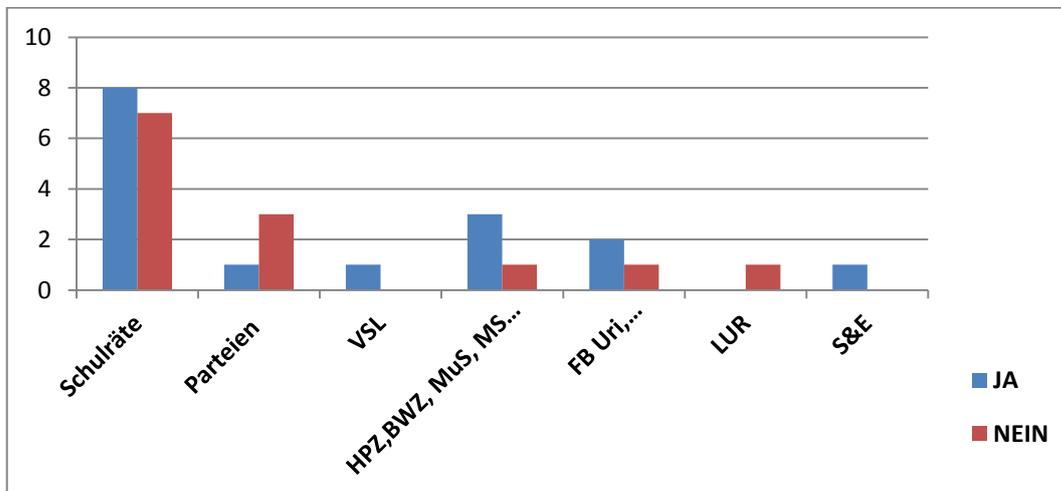
Viele Teilnehmende sagen, dass sich die Koordinierung auf die Ferien und zwei Feiertagsbrücken beschränken soll. Der Rest solle den Gemeinden überlassen werden. Die bisherige Regelung über die Anzahl Schulhalbtage habe sich bewährt und steuere die Ansetzung von Feiertagsbrücken genügend. Bei Feiertagskonstellationen, die „nach Brücken rufen“, sollen die Gemeinden solche festlegen können. Eine sinnvolle familienfreundliche Koordination durch den Erziehungsrat wird nicht ausgeschlossen.

Abbildung 5: Festlegung in Rahmenferienplan (Schuljahresbeginn, Schulferien, schulfreie Tage, Feiertagsbrücken und Schuljahresende) durch den Erziehungsrat



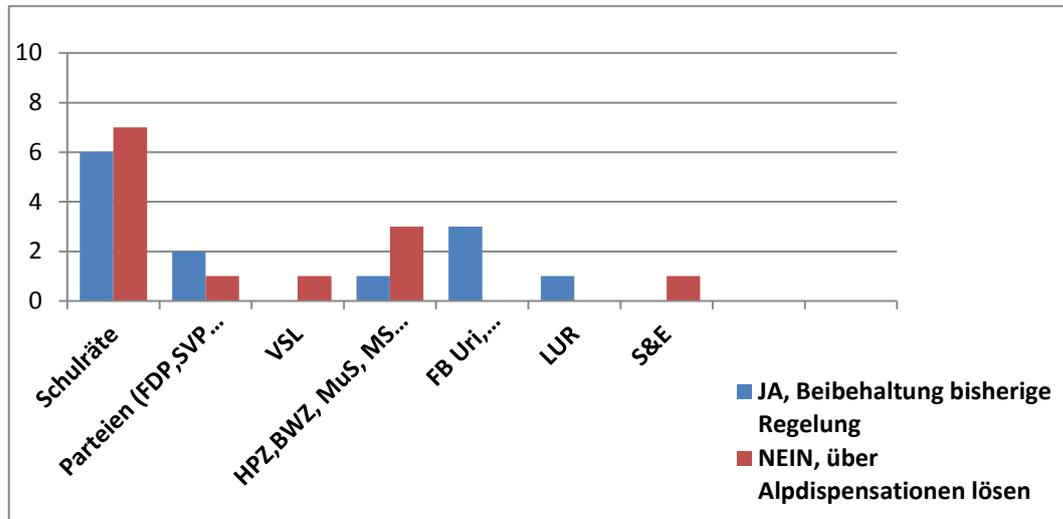
2/3 aller Beteiligten sprechen sich für eine Festlegung aus. Einige Stimmen bekunden, dass Anfang und Ende der Ferien über den Erziehungsrat fixiert werden sollen. Bezüglich der Feiertagsbrücken soll den Schulgemeinden ein Gestaltungsspielraum gegeben werden. Das Heilpädagogische Zentrum und die Musikschule betonen die Wichtigkeit einer verbindlichen Koordination explizit. Die Unterschiedlichkeiten in Sachen Ferien und Feiertagsbrücken seien für sie besonders schwierig (Dispensationsgesuche Kinder, Lehrpersoneneinsatz in versch. Gemeinden). Ansonsten betonen die Beteiligten einerseits die Wichtigkeit einer Koordination, gleichzeitig schätzen sie auch das Einräumen eines gewissen Gestaltungsspielraums. Es zeigt sich ein Dilemma.

Abbildung 6: Rechtliche Verankerung Anzahl Schulhalbtage und Anzahl Schulwochen



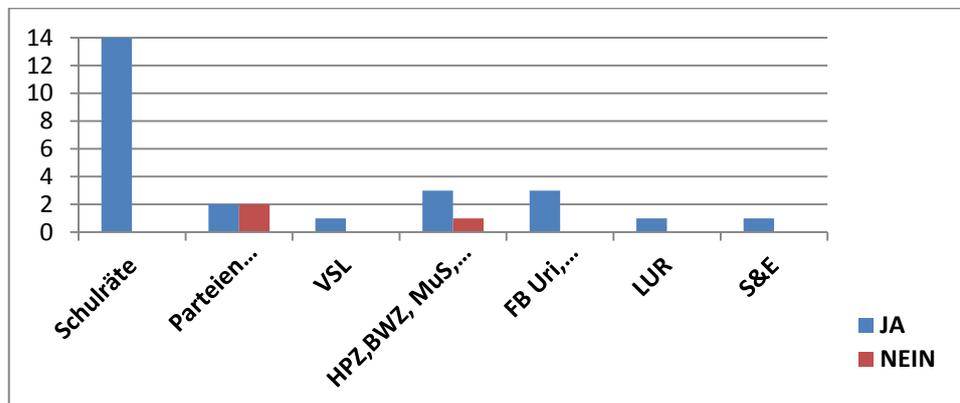
Die Meinung, dass sich die bisherige Regelung bewährt hat, ist verbreitet. Eine sehr knappe Mehrheit spricht sich für eine Verankerung der Schulhalbtage.

Abbildung 7: Sonderregelung des Sommerferienbeginns in den Gemeinden Isenthal, Spiringen und Unterschächen



Insgesamt spricht sich eine knappe Mehrheit gegen die Beibehaltung der bisherigen Regelung aus. Einige Schulbehörden äussern sich nicht zum Thema, sie sagen, dass sie davon nicht betroffen seien. Drei der vier kantonalen Schulen äussern sich negativ, weil jede Sonderregelung für ihre Schule Unannehmlichkeiten bezüglich dem Einsatz von Lehrpersonen und Dispensationen von Kindern und Jugendlichen bedeutet. SVP und FDP sprechen sich für die Beibehaltung der Sonderregelung aus. CVP und SP wollen das Anliegen über die Gewährung von Alpdispensationen regeln, wie dies andere Gemeinden tun.

Abbildung 8: Verbindlichkeit der Koordination und Rhythmisierung für kantonale Schulen



Mit Ausnahme der FDP, der SVP und der kantonalen Mittelschule Uri sprechen sich alle Beteiligten einstimmig für eine Koordination mit sämtlichen kantonalen Schulen aus. Im Kommentar äussern sich Gemeinden sogar dahin, dass eine Koordination der Ferien nur stattfinden soll, wenn sich alle Schulen an die Vorgaben halten.

5 Fazit

Eine grosse Mehrheit der Schulbehörden, eine Mehrheit der Kantonalen Schulen und der VSL spricht sich für die Einführung von Sport- und Frühlingsferien. Die Variante I (restriktivere Variante mit 6 Wochen Sommerferien) wird favorisiert. Die Botschaft ist eindeutig. Eine regelmässige

Rhythmisierung der Zeit zwischen Weihnachten und Sommer ist erwünscht. Die rechtliche Verankerung fixer Feiertagsbrücken und Anzahl Schulhalbtage ist umstritten. Die Ausnahmeregelungen für Isenthal, Unterschächen und Spiringen in Bezug auf längere Sommerferien, Kompensation über die Unterrichtszeit wird knapp abgelehnt. Die Gemeinde Seelisberg wird ihre Ferien weiterhin nach dem Kanton Nidwalden richten.

Neue Ferienregelung: Sport- und Frühlingsferien, 6 Wochen Sommerferien sowie die Fixierung von 2 – 3 Feiertagsbrücken durch den Erziehungsrat werden eingeführt (Regelung über den Rahmenplan Erziehungsrat). Die Schulen können weitere Feiertagsbrücken festlegen. Die Anzahl Schulhalbtage wird nicht in die Weisungen zur Schulzeit aufgenommen. An drei Mittwochnachmittagen pro Schuljahr kann den ganzen Tag unterrichtet werden (Weisungen zur Schulzeit). Schülerinnen und Schüler, welche regelmässig fixierten Terminen (Musikstunden, Trainings etc.) an unterrichtsfreien Mittwochnachmittagen nachgehen müssen, werden vom regulären Unterricht dispensiert (Weisungen zur Schulzeit). Für Isenthal, Unterschächen und Springen gelten die Ausnahmeregelungen bezüglich der Kompensation der Unterrichtszeit bei verlängerten Sommerferien. Die Weisungen zur Schulzeit werden angepasst (Art. 5 Absatz 2 und 3). Auf eine Schulverordnungsänderung (Art. 20 Abs. 3) wird verzichtet.

Die Schulaufsicht erstellt einen detaillierten Anschlussplan. Er wird den Schulen als Nachversand zum Erziehungsratsbeschluss vom Januar 2011 zugestellt. Im Januar 2012 erhalten die Schulen den Rahmenplan 2014/15. Die Schulen sind im aktuellen Schuljahr in Besitz des Rahmenplans für das kommende Schuljahr und erhalten jeweils im aktuellen Schuljahr den detaillierten Anschlussplan für das übernächste Schuljahr. Die neue Ferienregelung wird auf das Schuljahr 2013/14 erstmals in Kraft gesetzt.

Vorgaben zum Rahmenplan: Der Erziehungsrat legt die Vorgaben zum Rahmenplan fest. Diese gelten als Vorgaben für den Rahmenplan, den die Schulen alljährlich erhalten.

Vorgaben Rahmenplan für das Schuljahr und die Schulferien			Ausnahmen Isenthal Spiringen Unterschächen
Schuljahresbeginn	nach dem 15. August		
Herbstferien	Wo 40 oder 41	2 Wo	1 - 2 Wo
Weihnachtsferien	Wo 52	2 Wo	
Fasnacht	Schmutziger Do bis und mit Gudedienstag		4 Tage
Sportferien	Wo 9 oder 10		1 Wo
Ostern	Karfreitag bis Ostermontag		2 Tage
Frühlingsferien	Wo 17, 18 oder 19	2 Wo	1 - 2 Wo
Feiertagsbrücken	Auffahrt /Fronleichnam (je nach Konstellation 1 Brücke zusätzlich)		2-3 Tage
Sommerferien	Wo 27 oder 28	6 Wo	6 - 8 Wo

Kommentar: Der Erziehungsrat legt 2 Wochen Herbstferien, 2 Wochen Weihnachtsferien, 4 schulfreie Fasnachtstage, 1 Woche Sport-, 2 Wochen Frühlingsferien und 6 Wochen Sommerferien fest. Er legt 2 bis 3 Feiertagsbrücken fest. Bei der Festlegung der Ferien und Feiertagsbrücken berücksichtigt er die Besonderheiten des jeweiligen Kalenderjahrs. Zwischen den Fasnachts- und Ostertagen und den Sport- bzw. Frühlingsferien müssen mindestens 2 Wochen Schulzeit dazwischen liegen, ansonsten werden die entsprechenden Ferien mit den Fasnachts- resp. Ostertagen zusammengelegt.

6 Rechtliche Verankerung

Es werden keine Veränderungen der Schulverordnung vorgenommen (Art. 20 und 21). Dies hat Vor- und Nachteile. Vorteil: die vorliegende Änderung der Ferienregelung muss nicht dem Landrat

vorgelegt werden. Nachteil: Artikel 20 Absatz 3 der Schulverordnung gewährt den Schulbehörden weiterhin einen grossen Gestaltungspielraum. Somit hat der vom Erziehungsrat festgelegte Ferienplan für Schulen lediglich den Status einer koordinierend wirkenden Empfehlung. In der Praxis kann davon ausgegangen werden, dass sich die Schulgemeinden bezüglich der Sport- und Frühlingsferien an den Ferienplan halten. In Bezug auf die Feiertagsbrücken und den Sommerferienbeginn muss wie bisher weiterhin mit Unterschiedlichkeiten zwischen den Gemeinden gerechnet werden. Die neue Regelung wird demzufolge eine regelmässige Rhythmisierung der Zeit zwischen Weihnachten und Sommer bewirken. Eine verstärkte Koordination wird kaum erzielt. Für das HPZ, die Sonderschule, das BWZ und die Musikschule ist dies eine ernüchternde Bilanz.

Die Weisungen zur Schulzeit werden der neuen Regelung angepasst, ebenso der Kommentar dazu (siehe Beilagen).

7 Lehrpersonen-Weiterbildung

Ab dem Schuljahr 2013/14 besuchen Urner Lehrpersonen während der Woche nach Ostern keine Lehrpersonenweiterbildungskurse mehr. Gegenwärtig finden gerade noch 7 Kurse in der Osterwoche statt. Zukünftig besuchen Lehrpersonen vermehrt Kurse an Wochenenden, Mittwochnachmittagen und während den Schulferien.

8 Weiteres Vorgehen

Der Erziehungsrat legt an der Sitzung vom 29. Juni 2011 die neue Ferienregelung mit den entsprechenden Rechtsgrundlagen fest. Die Schulaufsicht informiert die Schulleitungen und Schulbehörden über die neue Ferienregelung und erstellt einen detaillierten Anschlussrahmenplan, den die Schulen im Herbst 2011 erhalten. Im Schuljahr 2013/14 werden an den Urner Volksschulen erstmals Sport- und Frühlingsferien eingeführt.

Die Schulen werden wie bisher verpflichtet, dem Amt für Volksschulen einen detaillierten Ferienplan zur Genehmigung einzureichen. Die Schulaufsicht kontrolliert die Einhaltung der Schulhalbtage und die Vorgaben der Weisungen zur Schulzeit. Schulgemeinden, welche die Schulhalbtage knapp ansetzen, werden gegen Ende des Schuljahrs vom Amt für Volksschulen bezüglich der tatsächlichen Einhaltung der Mindestanzahl Schulhalbtage kontrolliert.

Anhang
Rechtliche Grundlagen, aktuelle Situation

Schule	Rechtsgrundlage
Volksschule (inkl. Sonderschule)	Schulverordnung (RB 10.1115), Artikel 20 ¹ Das Schuljahr beginnt für alle Klassen der Volksschule zwischen Mitte August und Mitte September. ² Der Erziehungsrat erlässt den Rahmenplan für das Schuljahr und die Schulferien. ³ Gestützt auf den Rahmenplan und nach Rücksprache mit der Lehrerschaft legt der Schulrat das Schuljahr und die Schulferien fest. Er teilt seinen Beschluss vor Beginn des neuen Schuljahres der zuständigen Direktion mit. Artikel 21 Das Schuljahr dauert mindestens 38 Schulwochen.
Kantonale Mittelschule	Mittelschulverordnung (RB 10.2401): Artikel 12 ¹ Der Mittelschulrat bestimmt die Dauer des Schuljahres und der Ferien. Er beachtet dabei den erziehungsrätlichen Rahmenplan. ² Das Schuljahr dauert mindestens 38 Schulwochen.
Berufs- und Weiterbildungszentrum	Die Bildungsverordnungen der einzelnen Berufe gehen in der Regel von einem Schuljahr mit 40 Schulwochen aus.